



*Schöne Weihnachten und ein gutes neues Jahr!
Merry Christmas and a Happy New Year!
Yeni Yılız Kutlu Olsun!*

RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 7: DEZEMBER 2017

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	– Mandatsarbeit
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	– Nach dem Referendum am 16.4.2017 – Wirtschaft – GTAI
GESETZGEBUNG	– „Torba Yasası“ – Gott - HAK
RECHTSPRECHUNG	– Verfassungsgericht: Pressefreiheit und Internet – Kassationshof zur „Mitgliedschaft“ in der Gülen-Bewegung – Kassationshof: Berufungsurteil muss begründet sein

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaızı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

MANDATSARBEIT

Mitte Dezember hat ein Schiedsgericht mit Prof. Rumpf als Vorsitzendem einen Schiedsspruch in einem Rechtsstreit zwischen einem türkischen Unternehmen mit ausländischem Kapital und dem türkischen Staat abgegeben. Der Schiedsspruch wurde durch den „Schiedsgerichtshof“ der Internationalen Handelskammer in Paris bestätigt. Zu beurteilen waren vor allem Rechtsfragen rund um die Vertragsstrafe bei Zahlungsverzug bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen.

Ferner ist der Rat unserer Kanzlei wieder in einem spektakulären Fall aus dem Bereich Kulturgüterschutz gefragt.

Der Demirbank-Fall, der am 10.10.2017 entschieden wurde ([Fellner u.a. ./Turkey](#)), geht nun in die Phase der Vorbereitung der Auszahlung der Entschädigung. Selbst in dieser Phase entstehen noch verschiedene Fragen, die noch zu lösen sind.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

NACH DEM REFERENDUM AM 16. APRIL 2017

Zur Unruhe, die die Gülen-Jagd nach wie vor in allen Bereichen der Gesellschaft und der Justiz erzeugt, ist in den letzten Wochen das in New York laufende Verfahren gegen den Geschäftsmann Rezza Zarrab hinzugekommen. Zarrab wird vorgeworfen, im Zusammenwirken mit Mitgliedern der türkischen Regierung gegen Wirtschaftssanktionen gegen den Iran verstoßen zu haben. Nachdem sich Zarrab hat zum Kronzeugen machen lassen, kommen nunmehr Einzelheiten ans Tageslicht, wonach unter anderem Bestechungsgelder in Höhe von bis zu 50 Millionen Dollar an einen ehemaligen türkischen Minister geflossen sein sollen. Als Drahtzieher wird der derzeitige Präsident der Republik, Recep Tayyip Erdoğan, genannt. Die türkische Oppositionspartei ist inzwischen mit Dokumenten an die Öffentlichkeit getreten, wonach Mitglieder der Erdoğan-Familie mehrere Millionen Dollar zu Zwecken der Steuerhinterziehung auf die Isle of Man überwiesen haben sollen. Genannt wird als Mittelsmann ein früherer Bürochef des Präsidialamts. Die Erdoğan-treue Presse sieht in den Vorgängen vor allem ein Komplott, dass der Türkei Schaden zufügen soll.

WIRTSCHAFT

Der Euro ist derzeit (18.12.2017) 4,5348 TL wert (Quelle: finanzen.net).

Am 11.12.2017 wurde bekannt, dass die türkische Wirtschaft im dritten Quartal um 11,1% gewachsen sei. Teilweise wird dies mit einem vorherigen Abflauen erklärt, so dass man von einer rapiden Erholung sprechen könnte. Es wird aber auch von undurchsichtiger Berechnung bzw. davon gesprochen, dass sich die Zahlen auf die türkische Lira beziehen, die der-

zeit unter einer Inflation von 11,9% leidet (Oktober 2017) und damit die höchste Rate seit neun Jahren aufweist (Quelle: www.ntv.com.tr).

Aktuell beträgt der Mindestlohn TL 1404,06 (Arbeitgeberlohnkosten: 2.088,65 TL), über eine Anhebung wird noch diskutiert. Der Mindestlohn wird durch eine Kommission festgelegt, die größten Gewerkschaften haben ein Mitspracherecht.

Mit dem „Tütengesetz“ Nr. 7061 (siehe unten zur Gesetzgebung) wurde die Körperschaftsteuer „vorübergehend“ auf 22% angehoben.

GTAI

Mehr zur türkischen Wirtschaft in deutscher Sprache finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Weltkarte/Asien/tuerkei.html>.

GESETZGEBUNG

„TORBA YASASI“

Ein „torba yasası“ (wörtlich: Tütengesetz) ist ein Gesetz, in dem verschiedene Gesetze gleichzeitig geändert werden. Das Parlament erleichtert sich damit die Abstimmung, indem verschiedene Gesetzgebungsvorhaben gebündelt und auf einmal abgestimmt werden. Kritisiert wird daran, dass die Transparenz entfällt und so manche Gesetzesänderung unbenutzt und ohne ordentliche Diskussion im Parlament oder in der Öffentlichkeit in Kraft gesetzt wird.

Bei Gesetz Nr. 7061 v. 28.11.2017, das am 5.12.2017 in Resmî Gazete Nr. 30261 bekannt gemacht wurde, handelt es sich um ein solches Gesetz.

Geändert wurde u.a. das Telekommunikationsgesetz. Viele Jahre lang hatte sich die türkische Regierung mit Mobilfunkbetreibern über die Abgaben aus den Umsätzen gestritten, sowie um Vertragsstrafen bei Nichtzahlung. Mit dieser Regelung scheint der Gesetzgeber die Probleme einer gesetzlichen Regelung zuführen zu wollen. Ob dies gelungen ist, soll an dieser Stelle nicht analysiert werden.

Ferner wurde der Umgang mit havarierten Schiffen geändert mit dem Ziel, die Liegezeiten von Wracks oder - z.B. infolge von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen - festliegenden Schiffen zu verkürzen.

Die Besteuerung von Lottogewinnen wurde von 10% auf 20% heraufgesetzt.

Im Steuerverfahrensgesetz wurden vor allem die Zustellungsvorschriften geändert.

Die Kfz-Steuersätze wurden angehoben. Auf Kleinwagen unter 1300 ccm Hubraum und älter als 16 Jahre sind 78 TL jährlich zu bezahlen, auf neue Oberklassefahrzeuge mit mehr als 4000 ccm sind jährlich 29.483 TL zu bezahlen. Die Steuerbemessung richtet sich also sowohl nach Hubraum als auch nach Alter. Aus unserer Sicht ist diese Regelung wirtschaftspolitisch falsch. Die Einfuhr von Autos wird dadurch nicht verhindert werden können, statt-

dessen wird der Markt für Neuwagen an Reiz verlieren und dafür der Gebrauchtwagenmarkt angeheizt.

Die Körperschaftsteuer beträgt ab 1.1.2018 vorübergehend 22%.

(Quelle: [TBMM](#))

GOTT - HAK

Es ist kein Zufall, dass im Gesetz Nr. 7060, das am 18.11.2017 in der Resmî Gazete 30244 bekannt gemacht wurde, die Abkürzung für eine neue Behörde gleich mit gesetzlich festgelegt wurde. „hak“ ist das Recht, der Anspruch. „hâk“ aber steht für Gott. Und jetzt steht HAK auf gesetzliche Anordnung für „Helal Akreditasyon Kurumu“ = Anstalt für die Akkreditierung von Unternehmen, die nach den Regeln des Koran hergestellte Lebensmittel auf den Markt bringen dürfen. Natürlich spricht nichts dagegen, die „Helal“-Produzenten einer lebensmittelrechtlichen Kontrolle zu unterwerfen, um zu verhindern, dass mit solchermaßen hergestellten Lebensmitteln Missbrauch betrieben wird, insbesondere irreführende Werbung von vorneherein unterbunden wird. Dafür aber eine eigene „Anstalt“ im Rechtsinne einzurichten, die auf die gleiche Ebene gehoben wird wie die großen Regulierungsbehörden für Energie, Telekommunikation u.a., ist gesetzgeberischer Unsinn.

(Quelle: [TBMM](#))

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT: PRESSEFREIHEIT UND INTERNET

In einem neuen Urteil v. 26.10.2017, E. 2014/5552, hat sich das türkische Verfassungsgericht zur Pressefreiheit im Internet geäußert. Der Antragsteller ist seit 1989 Journalist und lässt auf seiner Seite www.airporthaber.com Kolumnenautoren zu Wort kommen. Zu den wichtigsten Themen gehören Nachrichten und Reportagen zur Luftfahrt. Im April 2014 wurden zur Türkischen Luftfahrtanstalt (Türk Hava Kurumu - THK), die einst durch Atatürk gegründet worden war und als selbstständig wirtschaftlich tätige, staatliche Vereinigung auch wirtschaftlich tätig ist, kritische Beiträge veröffentlicht, die unter anderem die Führung der Anstalt wegen ihrer Misswirtschaft kritisierten. Dabei kam ans Tageslicht, dass die THK mit 410 Millionen TL völlig überschuldet sei. Die Anstalt, die unter der Schirmherrschaft des Präsidenten der Republik und des Ministerrates steht, hatte sich offenbar anscheinend auch mit Flugzeugkäufen übernommen. Zu den Überschriften gehörte unter anderem „Friss Papa Friss! Wann werdet Ihr denn satt?“ und „Die Türkische Luftfahrtanstalt am Abgrund“.

Aufgrund dieser Berichterstattung wurde die Internetseite durch Beschluss eines Friedensgerichts blockiert. In Ermangelung eines geeigneten Rechtsweges wurde Verfassungsbeschwerde erhoben.

Der Verfassungsbeschwerde wurde stattgegeben. Zum einen wurde eine Verletzung der Pressefreiheit gerügt. Das Verfassungsgericht machte umfangreiche Ausführungen auch zur

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Das Verfahren der Schließung einer Webseite schütze nicht ausreichend die Interessen des Betroffenen, da ihm kaum die Möglichkeit geboten werde, sich ausführlich zu verteidigen.

Das Urteil erging mit einer abweichenden Stimme.

(Quelle: [Resmi Gazete](#))

KASSATIONSHOF ZUR „MITGLIEDSCHAFT“ IN DER GÜLEN-BEWEGUNG

Am 1.11.2017 wurde ein Beschluss des 16. Strafsenats des Kassationshofs bekannt, mit welchem das Urteil einer Großen Strafkammer in Burdur aufgehoben hatte. Die Große Strafkammer hatte einen Ingenieur zu sechs Jahren drei Monaten Haft verurteilt, weil er Mitglied der Gülen-Bewegung gewesen sein soll. Der Ingenieur gehörte auch zu den Menschen, die nach dem 15.7.2016 ehrlos aus dem öffentlichen Dienst entfernt wurden.

Der Kassationshof hat hier in aller Deutlichkeit klargestellt, dass nicht jegliche Sympathie für die Bewegung bereits die Mitgliedschaft bedeute. Der Ingenieur hatte seine Kinder auf Gülen-Schulen geschickt und auch an Gesprächsrunden teilgenommen.

Dem Urteil wird - allerdings nicht von der dem Staatspräsidenten Erdoğan ergebenen überwiegenden Presse - als richtungweisend angesehen. Nicht jede Verbindung zur Gülen-Bewegung erfülle den Tatbestand der Mitgliedschaft, insbesondere müsse eine „organische Verbindung“ hergestellt werden können. Zudem muss Vorsatz nachgewiesen werden. Der Kassationshof folgt damit einer vor allem in den 1980er Jahren entwickelten ständigen Rechtsprechung.

(Quelle: [Habertürk](#))

KASSATIONSHOF: BERUFUNGSURTEIL MUSS BEGRÜNDET SEIN

In einem Urteil v. 4.7.2017 hat der 21. Zivilsenat des Kassationshofs zur Frage Stellung genommen, welche Anforderungen an die Begründung eines Berufungsurteils zu stellen seien.

Die Berufungsgerichte haben Mitte Juli 2016 ihre Tätigkeit aufgenommen. In der Praxis unserer Kanzlei hat es seither bereits mehrere Berufungsurteile gegeben - ein Zeichen dafür, dass die Berufungsgerichte bemüht sind, die Verfahren in extrem hohem Tempo abzuwickeln. Das kann dazu führen, dass das Recht auf rechtliches Gehör einer Partei nur unzureichend beachtet wird.

Im konkreten Fall hatte das Berufungsgericht eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Parteivorbringen vermissen lassen. Dem Kassationshof zufolge konnte das Ergebnis des Berufungsgerichts nicht in ausreichendem Maße aus den angegebenen Gründen hergeleitet werden.

(Quelle: [Anwaltskammer Edirne](#))